

# Allgemeine Vertragsbestimmungen

## **Vorbemerkung:**

Diese Vertragsbestimmungen basieren auf den Abschnitten 5 bis 12 der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 15. März 2013. Die Abweichungen zur ÖNORM B 2110 sind durch *Kursivsetzung* gekennzeichnet, Streichungen sind durch [...] ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde aus der ÖNORM übernommen.

## 5. VERTRAG

### 5.1 Vertragsbestandteile

#### 5.1.1 Allgemeines

[...]

Mit Vereinbarung *dieser Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,
- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen und
- 3) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111

#### 5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

#### 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

*Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:*

- 1) *die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;*
- 2) *Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;*
- 3) *die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;*
- 4) *Pläne, Zeichnungen, Muster;*
- 5) *Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.;*
- 6) *besondere Bestimmungen für den Einzelfall; Projektbezogene Vertragsbestimmungen; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;*
- 7) *diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen;*
- 8) *Normen technischen Inhaltes;*

- 9) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;  
10) die ÖNORMEN B 2111 und A 2063;  
11) Richtlinien technischen Inhaltes.

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

## **5.2 Vertragspartner**

### **5.2.1 Vertretung**

Dem Auftraggeber (in der Folge „AG“) ist/sind spätestens bei Vertragsabschluss ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte(r) Ansprechpartner bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines benannten Ansprechpartners dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.

Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Sollte der AN einen anderen Ansprechpartner benennen wollen, ist dies dem AG nachweislich bekannt zu geben.

### **5.2.2 Arbeitsgemeinschaft**

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern ein an der ARGE beteiligtes Unternehmen - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partner der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet.

Das Rücktrittsrecht gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet.

### **5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Ebenso sind dem AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

*Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.*

#### **5.2.4 Vertragssprache**

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

#### **5.2.5 Personal des AN**

*Der ist AG berechtigt, ohne Angabe von Gründen bei Bedarf jedwedes Personal des AN (Hilfsarbeiter, Lehrling, Vorarbeiter, Polier, Bauleiter, Techniker) von der Baustelle zu verweisen bzw. unverzüglich ablösen zu lassen. Sonstige Vertragsbestimmungen wie z.B. Vertragstermine oder Entgelt bleiben davon unberührt.*

#### **5.4 Behördliche Genehmigungen**

**5.4.1** Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

**5.4.2** Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

*5.4.3 Der AN hat alle ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird gemäß § 28 Abs. 6 Zif. 1. leg. cit zwingend vereinbart.*

*5.4.4 Der AN anerkennt ausdrücklich, dass alle gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Produkthaftung und -sicherheit zu seinen Lasten gehen. Diesbezüglich ist der AG schad- und klaglos zu halten.*

#### **5.5 Beistellung von Unterlagen**

**5.5.1** Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.

*Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.*

*Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die mit dem Vermerk „FREIGABE ZUR AUSFÜHRUNG“ versehen sind.*

*Änderungen gegenüber den vom AG beigestellten Unterlagen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und in jedem Fall mit dem AG sowie der ÖBA vorab zu klären und von diesen freigegeben zu lassen.*

*Die Planverteilung findet ausschließlich über den Projektserver statt. Das beauftragte Unternehmen hat die Pflicht, sich die Planunterlagen vom Projektserver zu holen. Die Verteilung von Papierplänen ist nicht vorgesehen.*

**5.5.2** Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

*Vom AN beschaffte Unterlagen sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten dem AG und der ÖBA zur Kenntnisnahme sowie zur Genehmigung vorzulegen.*

**5.5.3** Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. *Der AN haftet insbesondere für die statisch-konstruktive Richtigkeit dieser Unterlagen.*

**5.5.4** *Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen.*

**5.5.5** *Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an den AG zu retournieren.*

**5.5.6** *Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt.*

#### **5.5.7 Freigabeverfahren**

*Vom AN beigestellte Ausführungsunterlagen (wie z. B. Detailstatik, Montagepläne, firmeninterne Werk- und Stückzeichnungen, Schaltpläne, Leitungspläne, Berechnungen, Bemusterungsvorschläge) müssen zeitgerecht mit den Auftragnehmern aller betroffenen Gewerke abgestimmt und dem AG bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter zur Freigabe vorgelegt werden.*

*Bei dieser Freigabe müssen auch alle relevanten Zulassungen und Atteste vorgelegt werden.*

*Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die Freigabe der Werk- und Ausführungspläne 10 Arbeitstage, bei Vorlage von mehr als 10 Plänen gleichzeitig 15 Arbeitstage eingerechnet werden müssen.*

*Rechtzeitig vor Arbeitsbeginn (mind. 7 Tage) sind die freigegebenen Pläne der ÖBA in einfacher Papierform zu übergeben.*

*Das Abstimmungs- und Freigabeverfahren entbindet den AN jedoch nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und für die termingerechte Herstellung seiner Leistung.*

*Freigabeverfahren - folgender Ablauf ist einzuhalten:*

- *Einholung der letztgültigen Planunterlagen (Architekten, Fachplaner und Konsulenten)*
- *Werkplan- und Detailbesprechungen mit Architekten, Fachplanern und Konsulenten*
- *Erarbeitung der Abstimmungswerkplanung und Detailgrundlagen, Basis ist das Leistungsverzeichnis und das Naturmass*

- *Erstellung der statischen Berechnungen und Übermittlung an das Statikbüro zur Freigabe*
- *Abstimmungs- und Korrektorgespräche des Vorabzugwerkplanes mit Architekten, Fachplanern und Konsulenten*
- *Fertigstellung der Werkplanung - Einreichung der Werkplanung zur Freigabe*
- *Freigabe finaler Werkplan durch Architekt*
- *Nachweisliche Übermittlung der freigegebenen Pläne an die Örtliche Bauaufsicht in 1-facher Papierform sowie Ablage in digitaler Form auf der Serverplattform.*

## **5.6 Verwendung von Unterlagen**

**5.6.1** *Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.*

**5.6.2** *Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.*

*Die Kosten für die Rückstellung trägt der AN. Der AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.*

*Sämtliche Unterlagen sind stets im ordentlichen Zustand im Baustellenbereich bereitzuhalten.*

## **5.7 Änderungen**

*Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.*

*Die geführten Dokumentationen und Aufzeichnungen in den Bautagesberichten bewirken keine Vertragsänderung.*

## **5.8 Rücktritt vom Vertrag**

### **5.8.1 Allgemeines**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- 3) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 5) wenn der andere Vertragspartner
  - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
  - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende

Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 5) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

### **5.8.2 Form des Rücktritts**

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

### **5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag**

**5.8.3.1** Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

**5.8.3.2** Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- 1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- 2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- 3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

[...]

*Der AG kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. die gesamte Leistung oder Teile davon abbestellen oder entfallen lassen. Es werden in einem solchen Fall jeweils nur die vertragsgemäßen, tatsächlich ausgeführten und vergütungsfähigen Arbeiten und Leistungen auf Basis des Vertrages bezahlt. Darüber hinaus hat der AN keinen Entgelt- oder sonstigen Ersatzanspruch (z.B. entgangener Gewinn etc.) bzw. verzichtet der AN ausdrücklich auf einen solchen.*

## **5.9 Streitigkeiten**

### **5.9.1 Leistungsfortsetzung**

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 5.8 bleiben unberührt.

[...]

## **6. LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG**

### **6.1 Beginn und Beendigung der Leistung**

#### **6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine**

*Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.* Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann.

*Zwischentermine sind verbindlich.*

*Der AN hat den vereinbarten Erfolg (bedungenes Werk, Leistungsumfang) zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung sowie Zustimmung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen (nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen) nicht ersetzt.*

### **6.1.2 Beendigung der Leistung**

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

### **6.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung**

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

### **6.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung**

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

### **6.1.5 Fristangaben**

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

## **6.2 Leistungserbringung**

### **6.2.1 Ausführung**

**6.2.1.1** Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

**6.2.1.2** Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

### **6.2.2 Leistungserbringung durch Subunternehmer**

*Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.*

*Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.*

*Der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmern ausgeführt werden sollen, sowie diese ausführenden Subunternehmer dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.*

*Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist eine Vertragsmodifikation und daher nur mit schriftlich einzuholender Zustimmung des AG zulässig.*

*Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.*

*Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Pflicht sämtlichen Unternehmern in der Subunternehmerkette vertraglich überbunden wird.*

*Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer vom AG zu bestimmenden Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.*

*Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat der AG dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die den AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind.*

*Der AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen, insbesondere wenn die Zustimmung durch Ablauf der Zustimmungsfrist zustande gekommen ist.*

*Der AN haftet dem AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.*

*Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.*

*Für Arbeitskräfteüberlasser gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer. Verbundene Unternehmen, die für die Auftragserfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmer.*

### **6.2.3 Nebenleistungen**

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;

- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagriffen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern.  
Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;  
Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

*Zusätzlich gilt:*

*Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschoßes, des Herstellungszeitraumes sowie einer eventuellen abschnittsweisen Durchführung. In den Einheitspreisen sind insbesondere enthalten*

*bzw. einzukalkulieren (falls nicht bereits im Leistungsverzeichnis eigene Positionen dafür enthalten sind):*

- a) Lieferung und Beistellung aller für die vollständige Leistung erforderlichen Arbeiten, Materialien, Transporte usw. auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht vollständig aufgezählt sind;*
- b) sämtliche Löhne samt allen Abgaben, Zuschlägen, Steuern und Lasten;*
- c) die gesamte Baustelleneinrichtung, falls im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Position ausgewiesen, samt Aufbau und Entfernung und allenfalls erforderlicher Wiederherstellungen;*
- d) Baustrom und Bauwasser werden von der Baufirma zur Verfügung gestellt. Die Entnahme ist mit dem bereitstellenden Unternehmen zu klären.*
- e) die sofortige Beseitigung aller Materialien, Verpackungen und Verunreinigungen, wobei eine gesetzmäßige Trennung und Entsorgung verpflichtend ist. Der Auftragnehmer hat daher gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und der einschlägigen Verordnungen bei der Ausführung von Bau- und Abbrucharbeiten seine anfallenden Materialien den Gesetzen und Verordnungen entsprechend zu trennen, zu entsorgen und dem Auftraggeber nachzuweisen;*
- f) sämtliche Kosten für eine allfällige Inanspruchnahme von Fremdgrund (betrifft auch Kräne, Überschwenkungen etc.), gleich ob öffentliches Gut oder privates Eigentum, wobei der Auftragnehmer hierzu die Zustimmung bzw. behördliche Genehmigung selbst einzuholen hat;*
- g) die Anfertigung aller Abrechnungs- und Bestandspläne und der Werkplanungen inkl. der erforderlichen Abstimmungen mit allen am Bauvorhaben beteiligten Firmen und dem Auftraggeber bis zur Freigabe der Ausführung;*
- h) Werk- u. Detailpläne, statische u. bauphysikalische Nachweise (soweit für das zu erstellende Gewerk erforderlich).*

*Der Auftragnehmer fertigt über seine Leistung Unterlagen in der erforderlichen Anzahl, in elektronischer Form - Format dwg und pdf an (z. B. Werk-, Detail-, Montagepläne, Schaltpläne, statische Berechnungen, bauphysikalische Nachweise).*

*Die Unterlagen werden dem AG bzw. dessen Vertreter zur Prüfung vorgelegt. Dies entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für die Ausführung.*

*Erbringt der AN die oben angeführten Nebenleistungen nicht oder nur unzureichend, so ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.*

## **6.2.4 Prüf- und Warnpflicht**

### **6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG**

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

sobald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**6.2.4.2** Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen.

Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

**6.2.4.3** Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

**6.2.4.4** Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

**6.2.4.5** Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

## **6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich**

**6.2.5.1** Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

*Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten.*

*Der AN hat den AG sowie die ÖBA über alle Umstände, die zu einer Behinderung der Ausführung seiner Leistungen führen können, umgehend schriftlich zu verständigen.*

**6.2.5.2** Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

**6.2.5.3** Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

*Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes,*

*BGBI I Nr 37/1999 idgF, in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzuhalten.*

## **6.2.6 Überwachung**

**6.2.6.1** Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

**6.2.6.2** Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden.

Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

**6.2.6.3** Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**6.2.6.4** Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

***6.2.6.5** Der AG ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Für den Fall, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht, ist keine Anmeldung erforderlich.*

## **6.2.7 Dokumentation**

### **6.2.7.1 Allgemeines**

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom *AG als nicht* bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

### **6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte**

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen.

#### **6.2.7.2.1 Führung des Baubuches**

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist

berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

#### **6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte**

Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

*Eintragungen in die Bautagesberichte des AN sind nicht vertragsändernd, auch wenn diese von der ÖBA gegengezeichnet sind.*

*[...]*

*6.2.7.2.4 Die Dokumentation für den späteren Gebrauch gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, BGBl Nr 37/1999 idgF ist mit der Legung der Schlussrechnung beizubringen.*

*6.2.7.2.5 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.*

*6.2.7.2.6 Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.*

*6.2.7.2.7 Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.*

*6.2.7.2.8 Der AG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.*

*6.2.7.2.9 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.*

*6.2.7.2.10 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung sowie in 3-facher digitaler Ausfertigung spätestens bei der Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.*

### **6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen**

#### **6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung**

*Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B.*

*Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen.*

*Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.*

*Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.*

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

*Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung (siehe Baustelleneinrichtungsplan).*

*Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der AN Lagerplätze außerhalb zu verwenden.*

*Für Lagerräume, Baubüros, Container und Bauunterkünfte hat der AN in Abstimmung mit dem AG sowie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben zu sorgen. Die Baustelleneinrichtung ist auf Anordnung der ÖBA umzustellen.*

*Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager- und Unterkunft erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die ÖBA.*

*Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der ÖBA zu koordinieren. Sofern die ÖBA eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten.*

*Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können.*

*Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der ÖBA und ist spätestens 7 (sieben) Tage vorher anzukündigen.*

*Erschwernisse und Hindernisse aufgrund der vorgenannten Punkte haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungsstermine und werden nicht gesondert vergütet.*

## **6.2.8.2 Einbauten**

**6.2.8.2.1** Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist.

**6.2.8.2.2** Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

**6.2.8.2.3** Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

#### **6.2.8.3 Geschäftsbezeichnungen und Aufschriften**

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

#### **6.2.8.4 Baustellensicherung**

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

#### **6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen**

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

#### **6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte**

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

#### **6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände**

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

#### **6.2.8.8 Funde**

Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

#### **6.2.8.9 Probetrieb**

**6.2.8.9.1** Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

**6.2.8.9.2** Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

**6.2.8.9.3** Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte,

Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

**6.2.8.9.4** Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

**6.2.8.9.5** Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

#### **6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung**

**6.2.8.10.1** Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

*Das Ergebnis der durchgeführten Güte- und Funktionsprüfungen ist in fortlaufend nummerierten Prüf- oder Messprotokollen festzuhalten und dem AG sowie der ÖBA unaufgefordert und nachweislich zu übergeben.*

**6.2.8.10.2** Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1.

**6.2.8.10.3** Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

**6.2.8.10.4** Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

**6.2.8.10.5** Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

**6.2.8.10.6** Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten

jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

**6.2.8.10.7** Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

## **6.3 Vergütung**

### **6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise**

**6.3.1.1** *Der Festpreis gilt für zwölf Monate ab Auftragserteilung. Nach Ablauf dieser zwölfmonatigen Frist und nach dem jeweiligen Ablauf von zwölf weiteren Monaten erfolgt eine Anpassung der Preise zum darauf folgenden Monatsersten nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2111. Die Preisanpassung wird somit mit der Baukostenveränderung des BMWFW Arbeitskategorie: Baugewerbe und Bauindustrie Tirol, Berechnungsgrundlage: ÖNORM B2111, Ausgabe: 1.5.2007, ermittelt.*

**6.3.1.2** Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

**6.3.1.3** Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - *ab diesem Zeitpunkt* in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

### **6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen**

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

### **6.3.3 Garantierte Angebotssumme**

**6.3.3.1** Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2006 abgeschlossen wurde, gilt - wenn nicht anders vereinbart - für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.

**6.3.3.2** Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

**6.3.3.3** Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B. unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben.

Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme.

Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach Abschnitt 3. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

## **6.4 Regieleistungen**

**6.4.1** Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

**6.4.2** Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, einvernehmlich festzulegen.

**6.4.3** Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

**6.4.4** Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

**6.4.5** *Regieberichte auf Tagesberichten werden nicht anerkannt. Es ist ein separates Regiebuch zu führen.*

## **6.5 Verzug**

### **6.5.1 Allgemeines**

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

*6.5.1.1 Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 10.5.1.).*

*6.5.1.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist der AG unverzüglich zu verständigen.*

*6.5.1.3 Gerät der AN in Verzug, kann der AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.*

*6.5.1.4 Besteht der AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.*

*6.5.1.5 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.*

## **6.5.2 Fixgeschäft**

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 8.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

## **6.5.3 Vertragsstrafe**

### **6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe**

*6.5.3.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Vertragsstrafe festgesetzt.*

*6.5.3.1.2 Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Ein Verschulden des AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.*

*6.5.3.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt (weder wirtschaftlicher, noch Sachschaden) ab.*

*6.5.3.1.4 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.*

*6.5.3.1.5 Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 10 % (zehn Prozent) der ursprünglichen Auftragssumme insgesamt begrenzt. Darüber hinaus gilt das ABGB.*

*6.5.3.1.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.*

*6.5.3.1.7 Wird eine Änderung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin. Der neue Termin ist aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.*

### **6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe**

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

*Die Höhe der Vertragsstrafe wird mit 0,1 % der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag der Terminüberschreitung vereinbart, zuzüglich einer gegebenenfalls angebotenen Erhöhung des Pönales. Als Mindestpönale werden unabhängig von der Auftragssumme € 73,00 pro Kalendertag vereinbart.*

*Der AG behält sich vor, einen allfälligen über die Pönalverpflichtung hinausgehenden Schaden einzufordern.*

*Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus.*

### **6.5.3.3 Teilverzug**

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen *wird die Vertragsstrafe nicht nur für jene Teilleistungen berechnet, mit denen der AN in Verzug ist, sondern auf die gesamte Auftragssumme zur Anwendung gebracht.*

## **7. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN**

### **7.1 Allgemeines**

Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

*Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder ein Umstand der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden seitens des AG*

*zusätzliche Leistungen angeordnet, so hat der AN vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, auf Basis des Hauptangebotes bzw. der K- Blätter schriftlich geltend zu machen. Es gelten für Nachlässe dieselben Konditionen wie für das Hauptangebot.*

## **7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner**

### **7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG**

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das *30-jährliche* Ereignis als vereinbart.

*Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint. Vom AG angeordnete kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen führen hinsichtlich des vereinbarten Fertigstellungstermins für die Gesamtleistung nicht zu einer Anpassung desselben und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu.*

### **7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN**

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

*Hat der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese in seinem Angebot nicht berücksichtigt, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten.*

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind, oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

## **7.3 Mitteilungspflichten**

**7.3.1** Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich *schriftlich* anzumelden [...].

**7.3.2** Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.

Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich *schriftlich* anzumelden.

**7.3.3** Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

**7.3.4** *Stellt der AN Änderungen der Umstände der Leistungserbringung fest (bestehende Position unter anderen Rahmenbedingungen) oder hält er zusätzliche (im Vertrag bisher nicht vorgesehene) Leistungen für erforderlich, so hat er dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie ein Zusatzangebot (Mehrkostenforderungen [MKF]) vorzulegen. Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die MKF einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen*

## **7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts**

### **7.4.1 Voraussetzungen**

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung *schriftlich* angemeldet.
- 2) Der AN hat eine *Mehr- oder Minderkostenforderung* - MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen.

Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

*Der AN hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % (zehn Prozent) unverzüglich schriftlich hinzuweisen.*

*Überschreitungen bedürfen zumindest einer Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch den AG, widrigenfalls die zugrunde liegenden Leistungen nicht vergütet werden.*

*Ausgenommen von der Warnpflicht ist eine Bagatell-Abweichung, das ist eine einmalige Abweichung bis höchstens € 4.000,00 (in Worten: EURO viertausendkommanull) der Gesamtauftragssumme.*

### **7.4.2 Ermittlung**

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

*Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden von den zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung nur jene vergütet, die dem tatsächlich geleisteten Umfang und dem angebotenen Preis je Zeiteinheit entsprechen. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung.*

*Bei erheblich ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.*

#### **7.4.3 Anspruchsverlust**

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

#### **7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung**

*Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen sind nach bestem Wissen und Gewissen des AG ermittelt, können aber vermehrt oder vermindert werden oder unter Umständen auch ganz entfallen. Der AN kann aus Anlass solcher Mehr- oder Mindermengen kein Recht auf Anspruch einer Entschädigung oder Erhöhung der angebotenen Preise ableiten und bleiben die angebotenen Einheitspreise unverändert.*

*Ein eventuell gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Mehr- und Mindermengen, Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Leistung sowie für Regieleistungen.*

*[...]*

#### **7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen**

**7.5.1** Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden. Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

**7.5.2** Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

**7.5.3** Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

## 8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN

### 8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

### 8.2 Mengenermittlung

#### 8.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

*Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.*

#### 8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

#### 8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

**8.2.3.1** Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

**8.2.3.2** Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen.

Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

**8.2.3.3** *Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom AN festgestellt wurden, sind dem AG ehestens schriftlich mitzuteilen. Eine automatische Anerkennung nach 2 (zwei) Wochen ist auch ohne schriftlichen Einspruch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß Punkt 6.4.3.*

**8.2.3.4** Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

## **8.2.4 Beigestellte Materialien**

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

## **8.2.5 Geräte**

### **8.2.5.1 Stillliegezeiten**

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

### **8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen**

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgegliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

## **8.2.6 Abrechnung der Regieleistung**

### **8.2.6.1 Allgemeines**

**8.2.6.1.1** Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie - bei verhältnismäßig größeren Mengen - auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;
- 7) sonstigen Kosten.

*Die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z.B. Polier) werden nicht gesondert vergütet. Diese sind entweder in den Baustellengemeinkosten enthalten oder sind auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen.*

**8.2.6.1.2** Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

#### 1) Angehängte Regieleistungen

a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.

b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.

2) Selbständige Regieleistungen

a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.

b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

#### **8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern**

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

*Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:*

*Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.*

*Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von dem AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich dem AG zu übergeben.*

*Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u. Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.*

#### **8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe**

##### **8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial**

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

*Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet.*

##### **8.2.6.3.2 Betriebsstoffe**

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

#### **8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten**

**8.2.6.4.1** Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

**8.2.6.4.2** In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.

**8.2.6.4.3** Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

#### **8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen**

Die Abrechnung erfolgt entweder

- 1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- 2) nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß  
ÖNORM B 2061.

#### **8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten**

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

### **4.3 Rechnungslegung**

#### **8.3.1 Allgemeines**

**8.3.1.1** *Rechnungen sind dem AG in Original (ohne Beilagen) in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Zeitgleich ist eine Abschrift der Rechnungen (Kopie mit Beilagen) der ÖBA vorzulegen. Für Gewerke, bei denen eine Fachbauaufsicht vorhanden ist, ist auch der Fachbauaufsicht eine Ausfertigung vorzulegen. Der ÖBA bzw. der Fachbauaufsicht sind gleichzeitig alle Anlagen in digitaler Form laut ÖNORM A 2063 vorzulegen.*

**8.3.1.2** Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein.

Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. *Inbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.*

*Alle Rechnungen sind gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) in der geltenden Fassung zu stellen.*

**8.3.1.3** In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum).

**8.3.1.4** Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

*8.3.1.5 Der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der Stadtgemeinde Hall In Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2, 6060 Hall in Tirol einzureichen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer und der UID Nummer des AG (ATU 37526101) auch die IBAN (Internationale Bank- Kontonummer; International **B**ank **A**ccount **N**umber) und den BIC (**B**ank **I**dentifier **C**ode) auf der Rechnung anzugeben.*

### **8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan**

**8.3.2.1** *Abschlagsrechnungen werden nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung am Erfüllungsort in kumulierender Form gewährt.*

**8.3.2.2** Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

**8.3.2.3** Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
  - 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
  - 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
  - 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
  - 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
  - 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.
- 7) ein Mengenvergleich zwischen ausgeschriebenen und tatsächlich abgerechneten Mengen*

**8.3.2.4** Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

### **8.3.3 Regierechnung**

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

### **8.3.4 Schlussrechnung**

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen.

Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

### **8.3.5 Teilschlussrechnung**

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

### **8.3.6 Vorlage von Rechnungen**

**8.3.6.1** Abschlussrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

**8.3.6.2** Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch den AG gelegt werden.*

### **8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung**

**8.3.7.1** Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

**8.3.7.2** Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

### **8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung**

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Als Vergütung hat der AN die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.*

## **8.4 Zahlung**

*Zahlungen des AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben.*

*Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto.*

*Bei Berechnung der Fristen nach 8.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.*

*Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrücklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen des AG, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.*

*Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen des AG verwendet werden.*

### **8.4.1 Fälligkeiten**

[...]

**8.4.1.2** *Ab Einlangen der vollständigen Rechnungsunterlagen bei der ÖBA (Eingangsstempel Öba) betragen die Prüffristen:*

- *für Teilzahlungen 14 Kalendertage,*
- *für Schlussrechnungen 28 Kalendertage.*

*Fehlen Unterlagen zur Rechnungsprüfung, verlängern sich angeführte Fristen um die jeweilige Verzögerung.*

*Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist:*

- *Teilrechnungen und Regierechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist netto zur Zahlung fällig.*
- *Die Teilschluss-, Schlussrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist netto zur Zahlung fällig.*

*Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß Punkt 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.*

**8.4.1.3** *Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 8.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.*

**8.4.1.4** *Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.*

**8.4.1.5** *Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.*

**8.4.1.6** *Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von **4 % Zinsen p.a.** Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p.a. zu entrichten.*

*8.4.1.7 Hinsichtlich sämtlicher Zahlungen gilt, dass diese dann als rechtzeitig gelten, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Überweisung gelangen.*

*8.4.1.8 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.*

### **8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt**

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird.

*Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

#### **8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen**

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig.

### **8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen**

**8.5.1** Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 8.3.2 geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil.

Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

**8.5.2** Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z. B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

### **8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung**

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

### **8.7 Sicherstellung**

#### **8.7.1 Kaution**

Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der *Brutto*auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein

Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

[...]

### **8.7.2 Deckungsrücklass**

Von Abschlagsrechnungen *wird* ein Deckungsrücklass *in BAR* in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages (*Brutto*) einbehalten.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

### **8.7.3 Haftungsrücklass**

**8.7.3.1** Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages (*Brutto*) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

*8.7.3.2 Der AG hat das Recht, sich hinsichtlich seiner Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.*

**8.7.3.3** Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 12.2.5.1 oder 12.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hiezu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 5 % der Schluss- bzw. Teilschluss-Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

*8.7.3.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche des AG, unter anderem auch bei Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Insolvenzordnung.*

### **8.7.4 Sicherstellungsmittel für den Haftrücklass**

*Als Mittel zur Sicherstellung wird generell die Bankgarantie festgelegt.*

*Sie kann nach Wahl des AN durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.*

*Die Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Versicherer auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. der Versicherer trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.*

*Garantiebriefe, Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausföhlung beispielsweise eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablöse des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf*

*hinsichtlich der Forderungen des AG gegen den AN die volle Aufrechnungsmöglichkeit (Kompensation) gegen Forderungen des AN nicht eingeschränkt werden.*

*Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch den AN ist der AG berechtigt dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bis zum Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes einzubehalten.*

*Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.*

*Abgelaufene Bankgarantien werden nicht zurückgestellt.*

#### **8.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen**

Angebote Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

#### **8.7.6 Laufzeit**

*Die Bankgarantie bzw. die Rücklassversicherung muss 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfristen hinaus gültig sein.*

## **9. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME**

*Der AG kann Teile der Leistung vor der Übernahme benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen. Dadurch kommt es jedoch nicht automatisch zur förmlichen Übernahme, sondern ist diese jedenfalls durchzuführen.*

## **10. ÜBERNAHME**

### **10.1 Arten der Übernahme**

**10.1.1** Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

*10.1.2 Eine förmliche Übernahme ist vereinbart.*

*10.1.3 Vor der förmlichen Übernahme findet durch den AG eine Leistungsfeststellung statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme.*

*10.1.4 Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal des AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender des AG einschulen/einweisen kann. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme in deutscher Sprache zu übergeben.*

*10.1.5 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.*

*10.1.6 Der AN hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen.*

## **10.2 Förmliche Übernahme**

**10.2.1** Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. *Der AG hat die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer angemessenen, jedenfalls 30-tägigen Frist zu übernehmen.*

**10.2.2** Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

**10.2.3** Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

**10.2.4** Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

*10.2.5 Der AN haftet bis zur erfolgten förmlichen Übernahme für die Unversehrtheit des eigenen Gewerkes. Schutzmaßnahmen in erforderlichen Ausmaß sind durch den AN zu treffen.*

[...]

## **10.4 Einbehalt wegen Mängel**

*Es gilt das ABGB.*

## **10.5 Verweigerung der Übernahme**

**10.5.1** *Es gilt das ABGB.*

**10.5.2** *Es gilt das ABGB.*

## **10.6 Rechtsfolgen der Übernahme**

**10.6.1** Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

**10.6.2** Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. [...].

[...]

## 11. SCHLUSSFESTSTELLUNG

### 11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

*Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 ist eine Schlussfeststellung vereinbart.*

### 11.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 12.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 11.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.[...]

## 12. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

### 12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

#### 12.1.1 Gefahrtragung

*Es gilt das ABGB.*

#### 12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

[...]

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl..

#### 12.1.3 Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG *sowie der ÖBA* zu melden und zu dokumentieren.

### 12.2 Gewährleistung

#### 12.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

## **12.2.2 Einschränkung**

### **12.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG**

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

**12.2.2.2** Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.6 nicht eingeschränkt.

## **12.2.3 Geltendmachung von Mängeln**

**12.2.3.1** Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

**12.2.3.2** Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine *längere* Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 3 Jahre; für technische Ausrüstungen, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre. *Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Übernahme.*

**12.2.3.3** *Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.*

**12.2.3.4** Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

**12.2.3.5** *Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.*

**12.2.3.6** *Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen.*

## **12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung**

*Die Kosten und Folgekosten für die Behebung der Mängel trägt der AN. Der AN ist weiters verpflichtet, dem AG die für die Mängelfeststellung und -beurteilung entstandenen Kosten zu vergüten, entsprechend dem tatsächlichen Anfall. Dies sind insbesondere:*

- *Erstellung von SV-Gutachten*

- *Zeitaufwand des vom AG eingesetzten eigenen Personals*
- *Zeitaufwand der vom AG eingesetzten Beauftragten, der mit der Feststellung von Mängeln, der Beaufsichtigung der Mängelbehebung und der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mängelbehebung (z.B. zusätzliche Abnahmeprüfungen und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen) verbunden ist*

**12.2.4.1** Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

**12.2.4.2** Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

**12.2.4.3** *Die Verbesserung oder der Austausch ist in einer vom AG angesetzten angemessenen Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Unverzüglich ist jedoch mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte des AG.*

*Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb der angesetzten angemessenen Frist nicht entsprechend nach, ist der AG zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.*

**12.2.4.4** Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

**12.2.4.5** Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 12.2.5.2 ein.

*12.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten des AN.*

## **12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist**

**12.2.5.1** Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 12.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

**12.2.5.2** Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

[...]

### **12.3 Schadenersatz allgemein**

**12.3.1** *Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.*

**12.3.2** *Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.*

### **12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer**

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen),

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

### **12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten**

#### **12.5.1 Haftung des AG**

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

#### **12.5.2 Geteilte Haftung**

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

#### **12.5.3 Haftung des AN**

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

*Der AN hat sich vor Leistungsbeginn über die mögliche Verletzung von Schutzrechten selbstständig zu informieren und im Falle der Überschreitung dieser Rechte, den AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Bestehen Schutzrechte an den vom AN erbrachten Leistungen, gelieferten Materialien etc., so ist der AN verpflichtet, dem AG die für Nutzung der jeweiligen Lieferung oder Leistung erforderlichen Lizenzen zu verschaffen, und den AG in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.*

### **12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten**

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

### **12.7 Leistungen nach Mustern**

*Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.*

### **12.8 Allgemeinabzüge**

*Der AN hat den AG Schäden aller Art einschließlich Folgeschäden unbeschränkt zu ersetzen bzw. diesen allenfalls schad- und klaglos zu halten, sofern es dem AN nicht gelingt, die Verursachung des Schadens durch Dritte nachzuweisen. Für Schäden, die von seinen Dienstnehmern, Beauftragten, Subunternehmern oder Lieferanten verursacht werden, haftet jedenfalls der AN.*

*Für allgemeine und nicht zuordenbare Bauschäden wird ein pauschaler Abzug von Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen des jeweiligen Gewerkes in Höhe von 0,5 % vereinbart.*

*Für allgemeine und nicht zuordenbare Verunreinigung wird ein pauschaler Abzug von Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen des jeweiligen Gewerkes in Höhe von 0,3% vereinbart.*

*Bauherrenhaftpflicht- und. Bauwesensversicherung: pauschaler Abzug von Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen des jeweiligen Gewerkes in Höhe von 0,1% (Polizze zur Einsicht bei AG)*

## **13 ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **13.1 Erfüllungszeiten, Terminpläne**

*13.1.1 Der AG gibt dem AN einen Rahmentermin vor.*

*13.1.2 Der AN hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den vom AG vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen richtet.*

*13.1.3 Dieser ist dem AG innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch den AG für die Baudurchführung verbindlich.*

*13.1.4 Neben dem Termin für den Ausführungsbeginn werden vom AG weitere Zwischen- und Endtermine durch Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und vom AN verbindlich übernommen.*

*13.1.5 Bei Terminänderungen werden bisher vereinbarte Termine in Fristen umgewandelt. Die Termine des Ausführungszeitplans gelten dann – auch wenn durch Aktualisierung der Terminrechnung geändert – als integrierender Bestandteil des Vertrags und als pönalisiert.*

*13.1.6 Terminverschiebungen des Starttermins seitens des AG bis zu einem Zeitraum von 3 (drei) Monaten bewirken eine Verlegung aller nachfolgenden Termine im gleichen Ausmaß, berechtigen den AN jedoch nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten (Parallelverschiebungsklausel).*

*13.1.7 Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.*

### **13.2 Werknutzungsrecht**

*Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an den AG übertragen.*

### **13.3 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen**

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### **13.4 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht**

13.4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören.

13.4.2 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

13.4.3 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Geheimhaltung und das Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, verpflichten.

13.4.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

## **14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

14.1 Der AN hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung des mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten verbundenen Haftpflichtrisikos abzuschließen und diese bis zur endgültigen Übernahme aufrecht zu erhalten. Über Aufforderung des AG ist der aufrechte Bestand der Versicherungsdeckung durch Vorlage einer Kopie der Polizze nachzuweisen. Das versicherte Risiko hat auch eventuell entstehende Schäden an anderen Gewerken und/oder an Nachbarliegenschaften zu umfassen.

14.2 Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz des AG, sachlich zuständige Gericht vereinbart.

14.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.

14.5 Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.

14.6 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an vom AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.

14.7 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

14.8 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.

**14.9** Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.

**14.10** Der AN verzichtet darauf, den Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

**14.11** Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.